

WASSERBAUVERBAND OBERE GÜRBE

ORGANISATIONSREGLEMENT

Wattenwil, den 01. Januar 1994

1. VERBAND

- Verbandsgemeinden Art. 1 Die Gemeinden Blumenstein, Burgistein, Forst, Gurzelen, Längenbühl, Rüeggisberg, Rüti und Wattenwil bilden den Wasserbauverband OBERE GÜRBE
- Sitz Art. 2 ¹ Sitz des Verbandes ist Wattenwil.
² Zuständig ist der Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen in Belp.
- Räumliche Begrenzung Art. 3 Der Wasserbauverband Obere Gürbe umfasst das Gebiet, wie es auf dem Übersichtsplan 1:10'000 vom 07.08.1993 eingezeichnet ist (Perimeterfläche). In diesem Übersichtsplan sind die Gewässer mit Namen und Streckenangabe bezeichnet, für welche der Wasserbauverband Obere Gürbe zuständig ist. (Siehe Anhang 1)
- Aufgaben Art. 4 Der Verband erfüllt die Wasserbaupflicht gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung.
² Der Verband kann eine selbständige, privatrechtliche Unternehmung führen, oder sich an einer solchen Unternehmung beteiligen.

2. ORGANISATION

- Organe Art. 5 Die Organe des Verbandes sind:
 - die Verbandsgemeinden
 - die Abgeordnetenversammlung
 - der Vorstand
 - die ständigen Kommissionen (gemäss Anhang 2)
 - die Verbandsbeamten (gemäss Anhang 3)

2.1 Verbandsgemeinden

- Befugnisse Art. 6 Die Verbandsgemeinden beschliessen:
 - Änderungen der Verbandsaufgaben
 - Übernahme zusätzlicher Zuflüsse oder Abschnitte
 - Geschäfte bei Zustandekommen eines Referendums (Art. 15 a)
 - Auflösung des Verbandes

- Verfahren Art. 7 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Vorstand teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.
- Zuständigkeit in den Verbandsgemeinden Art. 8 ¹ Über die Anträge der Abgeordnetenversammlung beschliesst das jeweils zuständige Gemeindeorgan. (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung)
- ² Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert.
- Mehr Art. 9 ¹ Ein Antrag ist angenommen, wenn 5 Verbandsgemeinden, welche zusammen mindestens 51% der Gemeindebeiträge gemäss Art. 54 zu leisten haben, zustimmen.
- ² Ein Referendum (Art.15 a) ist gültig, wenn 6 Verbandsgemeinden ihre Zustimmung geben.
- Referendum Grundsatz Art. 10 ¹ Die Gemeinderäte können verlangen, dass Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung (Art. 15 a) den Verbandsgemeinden zum Beschluss unterbreitet werden.
- ² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Mitteilung an die Verbandsgemeinden.
- Bekanntmachung Art. 11 ¹ Der Sekretär teilt Beschlüsse gemäss Art.15 a den Verbandsgemeinden eingeschrieben mit.
- ² Die Mitteilung enthält:
- den Beschluss
 - den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
 - die Referendumsfrist
 - die Einreichungsstelle
- Zustandekommen Art. 12 ¹ Die Gemeinderäte von mindestens 6 Verbandsgemeinden bringen das Referendum zustande.
- ² Das Begehren wird dem Sekretär eingereicht.

2.2 Abgeordnetenversammlung

- Zusammensetzung Art. 13 ¹ Jede Verbandsgemeinde schickt mindestens einen Abgeordneten. Gemeinden, deren Beitragspflicht (gemäss Anhang 4) 5% übersteigt, haben Anrecht, pro angebrochene 10% Beitragspflicht je einen weiteren Abgeordneten zu delegieren.
- ² Regeln die Verbandsgemeinden die Zuständigkeit nicht anders, wählt der Gemeinderat die Abgeordneten.
- Verbot der Stellvertretung Art. 14 Stellvertretung ist unzulässig.
- Befugnisse Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst
- a) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.--
 - den Voranschlag und die Gemeindebeiträge
 - alle Stellen, welche die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten und den Besoldungsrahmen
 - Reglemente, wenn die Verbandsaufgaben nicht ändern (Art. 6)
 - b) abschliessend:
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 1'000'000.--
 - die Jahresrechnung
 - c) Anträge an die Verbandsgemeinden zu den Geschäften nach Art. 6
 - d) Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Wahlen Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- a) den Präsidenten des Vorstandes
 - b) den Vizepräsidenten des Vorstandes
Beide amtieren zugleich als Präsident resp. Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung
 - c) die übrigen Mitglieder des Vorstandes nach Anhören der Einwohnergemeinderäte (Art.19 Abs.2)
 - d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
 - e) den Sekretär
 - f) den Kassier
 - g) den Schwellenmeister
 - h) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 2 vorgesehen ist.
- Sekretär und Kassier im Vollamt gehören dem Vorstand nicht an.

Ausgaben und
Nachkredite

Art. 17 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anheben oder Beilegen von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.
- Massgebend ist der Streitwert.

² Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, welches für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Vorstand.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis ist für wiederkehrende Ausgaben 10mal kleiner als für einmalige.

2.3 Vorstand

Vorstand

Art. 19 ¹ Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinde Wattenwil: zwei Mitglieder (in der Regel Präsident + ein weiteres Mitglied)
- Die Gemeinden Blumenstein, Forst, Rüti und Rüeggisberg je ein Mitglied
- die Gemeinden Burgistein, Gurzelen und Längenbühl zusammen ein Mitglied (in der Regel im Turnus einer Amtszeit)

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wiederwählbar.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Verbandes, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Vorstand beschliesst neue Ausgaben bis Fr. 200'000.--

- Unterschrift Art. 21 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für den Verband.
- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Vorstandsmitglied.
- ⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang 2. Es regelt die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.
- Anweisungsbefugnis Art. 22 ¹ Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- der Schwellenmeister sie visiert (als richtig bescheinigt) und der Präsident sie zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung Art. 23 ¹ Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
- ³ Der Schwellenmeister und der Amtsschwellenmeister nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.
- Einberufung Art. 24 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.
- Traktanden Art. 25 ¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und
Ausstand

Art. 26 ¹ Die Verfahrensvorschriften (Art. 39ff) für die Abgeordnetenversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁴ Der Vorstand darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Art. 27 ¹ Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll der Vorstandssitzung wird umgehend den Mitgliedern zugestellt. Es enthält die Namen der Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 38 sinngemäss.

2.4 Ständige Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 28 ¹ Die ständigen Kommissionen sind beratende Organe und stellen dem Vorstand Antrag. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Vorstand aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

⁴ Dieses Reglement zählt in Anhang 2 die ständigen Kommissionen auf und regelt Ihre Über- und Unterordnung.

2.4.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben ihre Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Abgeordnetenversammlung Bericht (Revisionsbericht).

2.5 Spezialkommissionen

- Einsetzung Art. 31 ¹ Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können Spezialkommissionen einsetzen. Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.
- Befugnisse ² Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.
- ³ Die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.
- ⁴ Artikel 21 Absatz 4 regelt die Unterschriftenberechtigung.

2.6 Beamte

- Beamte Art. 32 ¹ Beamte werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Der Vorstand erlässt für jeden Beamten ein Pflichtenheft.
- ³ Der Beamte ist spätestens 6 Monate vor Ablauf seiner Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn seine Wiederwahl fraglich ist.
- ⁴ Das für kantonale Beamte anwendbare Recht gilt soweit der Verband keine besondern Vorschriften erlässt.
- Aufzählung Art. 33 Der Anhang 3 dieses Reglementes nennt die Beamten und regelt ihre Über- und Unterordnung. Der Besoldungsrahmen ist im Personalreglement festgelegt.

2.7 Angestellte

- Angestellte Art. 34 ¹ Der Vorstand schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Arbeitsvertrag nach OR ab.
- ² Er regelt die Entlohnung im Vertrag nach den Bestimmungen des Personalreglements.
- Verantwortlichkeit Art. 35 ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt.
- ² Der Vorstand ist Disziplinarbehörde.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Wählbarkeit Art. 36 Wählbar sind:
- in die Verbandsbehörden, die in den Verbandsgemeinden Stimmberechtigten
 - als Beamte alle mündigen Schweizer
 - in die Spezialkommissionen alle urteilsfähigen Personen.
- Unvereinbarkeit Art. 37 ¹ Vorstandsmitglieder dürfen nicht Abgeordnete sein.
- ² Ein vollamtlicher Beamter darf der ihm unmittelbar übergeordneten Behörde nicht angehören.
- ³ Verwandte und Verschwägerte (Art. 12 Abs. 1 Gemeindegesetz) dürfen nicht gleichzeitig
- der gleichen Behörde angehören
 - solche Stellen des Verbandes bekleiden, von denen die eine der andern unmittelbar übergeordnet ist.
- Protokoll Art. 38 ¹ Der Sekretär führt das Protokoll bei Vorstands- und Abgeordnetensitzungen.
- ² Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung wird der nächsten Einladung beigelegt und ist öffentlich.
- ³ Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Sitzung
 - Name des Präsidenten und des Sekretärs
 - Zahl der anwesenden Behördemitglieder
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 35 der Gemeindeverordnung
 - Zusammenfassung der Beratung
 - Unterschriften
- ⁴ Die Abgeordnetenversammlung bzw. der Vorstand genehmigen die entsprechenden Protokolle.

4. VERFAHREN

4.1 Allgemeines

Abgeordneten- versammlung	<p><u>Art. 39</u> ¹ Der Vorstand lädt die Abgeordneten zur Versammlung ein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - im ersten Halbjahr, um die Rechnung, den Voranschlag sowie die Gemeindebeiträge zu beschliessen. - innert 30 Tagen, wenn acht Abgeordnete dies schriftlich verlangen. <p>² Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p>
Einberufung	<p><u>Art. 40</u> ¹ Der Vorstand gibt den Abgeordneten Ort, Zeit und Traktanden der Abgeordnetenversammlung wenigstens 14 Tage vorher schriftlich bekannt.</p> <p>² In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 5 Tage verkürzt werden.</p>
Traktanden	<p><u>Art. 41</u> ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden sollen.</p> <p>³ Zehn der Abgeordneten können verlangen, dass der Vorstand ein Geschäft traktandiert.</p>
Fehler	<p><u>Art. 42</u> ¹ Stellt ein Abgeordneter Verfahrensfehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt er den Hinweis, verliert er das Beschwerderecht (Art. 35 Gemeindeverordnung).</p>
Eröffnung	<p><u>Art. 43</u> Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler - lässt die Anzahl der Abgeordneten feststellen - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Beratung	<p><u>Art. 44</u> ¹ Die Abgeordneten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p>

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Abgeordnete einen Antrag stellt.

Schluss der
Beratung

Art. 45 ¹ Die Abgeordneten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Abgeordneten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Behörden
- die Antragsteller

das Wort

Beschlussfähigkeit

Art. 46 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

² Kann eine Abgeordnetenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, so ist durch den Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Abgeordneten als beschlussfähig gilt.

4.2 Abstimmung über Sachgeschäfte und Wahlen

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 47 Gemäss den geltenden Bestimmungen der Sitzgemeinde Wattenwil.

5. FINANZIELLES

Rechnungsführung

Art. 48 ¹ Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

² Der Kassier legt die Rechnung bis am 31. März dem Vorstand vor.

Finanzplanung

³ Der Vorstand erstellt einen Finanzplan im Sinne von Artikel 17 und 18 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

⁴ Der Vorstand informiert die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden über die Ergebnisse der Finanzplanung bis Mitte Jahr.

Mittelbeschaffung

Art. 49 Der Vorstand beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel durch:

- Beiträge von Bund und Kanton
- Beiträge und Zahlungen Dritter
- Beiträge der Verbandsgemeinden

- Entnahmen aus Schwellenfonds
- Ertrag aus dem Vermögen
- Fremdmittel durch Aufnahme von Krediten und Darlehen
- Grundeigentümerbeiträge

Grundeigentümer-
beiträge

Art. 50 ¹ Der Wasserbauverband kann von Grund- und Werkseigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Artikel 7 WBG einen besondern Vorteil ziehen.

² Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

³ Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.

Grundeigentümer-
anteile

Art. 51 ¹ Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 50 Abs. 3 hievor belastet.

² Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 50 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Bemessungs-
kriterien

Art. 52 ¹ Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach andern sachlichen Kriterien.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Anwendung des
Grundeigentümer-
beitragsdekretes

Art. 53 Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret / GBD vom 12. Februar 1985).

Gemeindebeiträge

Art. 54 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss nach folgenden Kriterien:

a) unveränderliche Werte:

- 5% aufgrund der Fläche des im Übersichtsplan liegenden Gemeindegebietes. (Anhang 1)
- 30% aufgrund der Uferanstosslänge der Gürbe.
- 10% aufgrund der Länge der im Gemeindegebiet liegenden Seitenbäche gemäss Übersichtsplan.

b) veränderliche Werte:

- 10% aufgrund der absoluten Steuerkraft (im Durchschnitt dreier Jahre)
- 45% aufgrund der nach Zonenplan ausgeschiedenen Bauzonenfläche im Übersichtsplan.

² Der Vorstand ermittelt die Verhältniszahlen für die Beiträge der Verbandsgemeinden alle vier Jahre neu.

Der Verteilschlüssel ist dem Reglement als Anhang 4 beigelegt.

⁴ Der Vorstand berechnet die Verhältniszahlen bei Übernahme zusätzlicher Gewässer ebenfalls neu.

Schwellenfonds

Art. 55 ¹ Aus den Beiträgen der Gemeinden wird nach Möglichkeit ein Vermögen geäuft (Schwellenfonds).

² Die obere Limite des Schwellenfonds darf Fr. 1'000'000.-- nicht überschreiten.

Zahlungsmodus

Art. 56 ¹ Der Kassier stellt den Verbandsgemeinden bis Mitte Jahr für 80% des Voranschlags Rechnung für die Gemeindebeiträge.

² Der Kassier rechnet die Beiträge ab, nachdem die Abgeordnetenversammlung die Jahresrechnung genehmigt hat.

Haftung

Art. 57 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Bei Auflösung des Verbandes haften die Verbandsgemeinden nach Art. 147 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

- Beitritt weiterer
Gemeinden Art. 58 ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
- ² Das zuständige Organ passt das Reglement den neuen Verhältnissen an.
- ³ Es legt eine allfällige Einkaufssumme in den Schwellenfonds in einer Übergangsbestimmung fest.
- Austritt Art. 59 Für Austritt und Auflösung gelten Art. 144 bis 147 des Gemeindegesetzes.
- Vermögens- bzw.
Schuldenüberschuss Art. 60 Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss bei Auflösung des Verbandes wird gleich verteilt wie der letzte Gemeindebeitrag.
6. WASSERBAU
- Anstösser
(Art. 13 WBG) Art. 61 ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- ² Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- ³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.
- Meldepflicht Art. 62 Die Anstösser melden der Gemeinde oder dem Gemeindeverband und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsrat neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhalten (Art. 44 Abs. 2 WBG sinngemäss).
- Bauten und
Anlagen Dritter Art. 63 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Bauarbeiten haben in Absprache mit dem Gemeindeverband zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- ² Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit dem Gemeindeverband. Er trägt die Kosten des Unterhalts.
- ⁴ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Staatseigener
Wasserbau

Art. 64 ¹ Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht. (Art.9 Abs.3 WBG)

² Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 65 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion auf den 1.1.1994 in Kraft.



Genehmigt

BERN, den 26. APR. 1994

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

Schae

Genehmigung durch die Verbandsgemeinden

So beraten und ohne Aenderungen beschlossen an den Gemeindeversammlungen der künftigen Verbandsgemeinden; insbesondere der Sitzgemeinde Wattenwil

Wattenwil, 29. November 1993

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär:



P. Rothmann *R. Rüegg*

Auflagebescheinigung

Aufgrund der schriftlich vorliegenden Auflagebescheinigungen und Versammlungsbeschlüsse ist das Reglement in allen Verbandsgemeinden wie folgt genehmigt worden:

Blumenstein	Gemeindeversammlung vom 15. November 1993
Burgistein	Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1993
Forst	Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1993
Gurzelen	Gemeindeversammlung vom 29. November 1993
Längenbühl	Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1993
Rüeggisberg	Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1993
Rüti bei Riggisberg	Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1993
Wattenwil	Gemeindeversammlung vom 29. November 1993

In allen Verbandsgemeinden lag das Reglement 20 Tage vor und nach dem Beschluss der Stimmberechtigten auf.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Wattenwil, 20. Januar 1994

Für die Gesamtbescheinigung gemäss Art. 10 Gemeindeverordnung vom 30.11.1977:



Der Gemeindeschreiber von Wattenwil:

P. Rothmann *R. Rüegg*

A N H A N G 1

zum

Organisationsreglement des Wasserbauverbandes Obere Gürbe

Übersichtsplan

Übersichtsplan

Der Anhang 1 beinhaltet den Übersichtsplan im Massstab 1:10'000 vom 07.08.1993. Dieser zeigt:

- die Fläche, die der Wasserbauverband Obere Gürbe umspannt (früheres Katasterbebiet)
- die Grenzen und Flächenanteile der Verbandsgemeinden
- die Gewässernamen
- die Gewässerstrecken, für welche der Wasserbauverband Obere Gürbe, nach Absprache mit den Verbandsgemeinden, zuständig ist

Für die restlichen Gewässerabschnitte sind die einzelnen Gemeinden zuständig.

A N H A N G 2

zum Organisationsreglement des Wasserbauverbandes Obere Gürbe

Ständige Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission
(Sie ist zur Zeit der Verbandsgründung die
einzige ständige Kommission)

Ihr obliegt - im gesetzlichen Rahmen - Überwachung und Kontrolle der Buchführung und der Jahresrechnung. Dabei kann der Leitfaden für Rechnungsrevision, herausgegeben von der Direktion der Gemeinden des Kantons Bern, gute Dienste leisten.

Einmal jährlich erstattet die Rechnungsprüfungskommission Bericht an den Vorstand zhd. der Abgeordnetenversammlung.

A N H A N G 3

zum

Organisationsreglement des Wasserbauverbandes Obere Gürbe

Verbandsbeamte

Verbandsbeamte

Verbandsbeamte sind:

- a) der Sekretär (nebenamtlich)
- b) der Kassier (nebenamtlich)
- c) der Schwellenmeister (vollamtlich)

Für jeden Beamten existiert ein genehmigtes Pflichtenheft. Es regelt Über- und Unterordnung und umschreibt die Aufgaben und Pflichten des Beamten ausführlich.

Beamte im Nebenamt können in den Vorstand gewählt werden, müssen diesem Organ aber nicht angehören.

A N H A N G 4

zum

Organisationsreglement
des Wasserbauverbandes Obere Gürbe

Kostenverteilschlüssel

Kostenverteilschlüssel

Der Kostenverteilschlüssel wird periodisch (alle vier Jahre) angepasst. Veränderte Wasserbauaufgaben (neu aufgenommene oder aus der Wasserbaupflicht gestrichene Gewässer, Änderung der Perimeterfläche) bewirken eine sofortige Anpassung. Der Vorstand ist verantwortlich, dass der aktuelle Kostenverteilschlüssel angewendet wird.

Wasserbauverband Obere Gürbe

Kostenverteilungsschlüssel

Grundlagen : Perimeterfläche : 5 %
 Uferanstosslänge Gürbe : 30 %
 Gewässerlänge Seitenbäche : 10 %
 absolute Steuerkraft : 10 %
 Bauzonenfläche im Perimeter : 45 %

Gemeinde	Unveränderliche Werte						Veränderliche Werte					Beitrag %
	Perimeterfläche		Uferanstosslänge Gürbe		Gewässerlänge Seitenbäche		absolute Steuerkraft*	Bauzonenfläche*		Anteile		
	km ²	%	km	%	km	%		Fr.	ha		%	
Blumenstein	4,552	17,19	6,300	31,34	1,770	9,29	616889	0,028	0,04	126,77	12,68	
Burgstein	0,086	0,32	0,000	0,00	0,000	0,00	538144	0,000	0,00	12,96	1,30	
Foerst	1,588	6,00	0,450	2,24	0,800	4,20	112670	4,426	6,25	44,72	4,47	
Gurzelen	0,494	1,87	0,000	0,00	0,000	0,00	334190	0,113	0,16	9,60	0,96	
Längenbühl	0,180	0,68	0,000	0,00	0,000	0,00	152770	0,738	1,04	8,66	0,87	
Rüggisberg	3,563	13,45	1,450	7,21	0,950	4,99	881959	0,000	0,00	54,34	5,43	
Rüti	3,077	11,62	1,100	5,47	1,550	8,14	187535	0,000	0,00	34,82	3,48	
Wattenwil	12,944	48,87	10,800	53,73	13,980	73,39	1379333	65,502	92,51	708,12	70,81	
Total	26,484	100,00	20,100	100,00	19,050	100,00	4203490	70,807	100,00	1000,000	100,00	

Legende :

* Durchschnitt (87/88/89 + 90/91)

* Stand November 1991

03.08.1993/hpr

Lotus GDVOGÜR3